

Der Liechtenstein-Trust: Vielseitig und flexibel



*Von Dr. Norbert Seeger
Geschäftsführer Seeger Advokatur
und ArComm Trust & Family Office*

2019 feierte das Fürstentum Liechtenstein «300 Jahre Liechtenstein». Kaiser Karl VI. vereinigte 1719 die Grafschaft Vaduz und die Herrschaft Schellenberg, zwei reichsunmittelbare Gebiete im Besitz des Fürstenhauses Liechtenstein, zum Reichsfürstentum. In Europa ist Liechtenstein das einzige Land, dessen Staatsgebiet in den vergangenen drei Jahrhunderten unverändert geblieben ist. Kontinuität und Stabilität zeichnen das Fürstentum über einen langen Zeitraum aus – zwei Werte für einen optimistischen Blick in die Zukunft.

Kontinuität und Stabilität zeichnen auch das liechtensteinische Gesellschaftswesen aus. Mit dem Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR), das 1926 geschaffen wurde, legte Liechtenstein den Grundstein für den erfolgreichen Finanzdienstleistungsplatz. Das damals noch weitgehend landwirtschaftlich geprägte Land stellte mit dem PGR ausländischen Anlegern eine breite Palette von juristischen Personen zur Verfügung: Neben der Aktiengesellschaft, der Anstalt und der Stiftung auch den Trust. Liechtenstein war das erste kontinentaleuropäische Land, das

den angelsächsischen Trust in seiner Rechtsordnung verankerte. Ebenso wie die Stiftung eignet sich der Liechtenstein-Trust zur langfristigen Sicherung von Familienvermögen sowie zur Nachlassplanung und Unternehmensnachfolge. Und wie das angelsächsische Vorbild zeichnet sich der seit fast schon hundert Jahren unveränderte Trust durch eine hohe Vielseitigkeit und Flexibilität bei der Gestaltung der Asset Protection aus. Für die Strukturierung von privaten Vermögen gilt der Trust als echte Alternative zur Stiftung und erlebt derzeit eine Renaissance in Europa: Tschechien und Ungarn haben bereits ein eigenes Trustrecht eingeführt, andere Länder – wie die Schweiz und Italien – anerkennen den Trust als Rechtsinstitut. Die Renaissance des Trusts hängt nicht zuletzt damit zusammen, dass Vermögenswerte vor Risiken geschützt werden können, beispielsweise vor Unwägbarkeiten in politisch und wirtschaftlich instabilen Ländern. Ferner bietet der Trust die Möglichkeit zur Konsolidierung von Vermögen, wenn die Vermögenswerte in verschiedenen Rechtsordnungen verstreut sind.

Flexible Ausgestaltung des Trusts

Der Trust nach liechtensteinischem Recht ist keine juristische Person, sondern ein speziell ausgestaltetes Vertragswerk zwischen einem Settlor (Treugeber) und einem Trustee (Treuhänder). Der Settlor kann eine natürliche oder juristische Person sein. Mit dem Vertrag übergibt der Settlor dem Trustee die Vermögenswerte, der sie im eigenen Namen als selbständiger Rechtsträger im Sinne eines Treuhandvertrags zugunsten von Begünstigten verwaltet oder verwendet. Der Treuhänder übt nach aussen als Eigentümer des Treuhandvermögens seine Funktionen aus. Im Unterschied zum angelsächsischen Recht ist eine Treuhänderschaft in Liechtenstein nicht zeitlich begrenzt, sondern kann auf unbegrenzte Zeit errichtet werden. Ausserdem können in Liechtenstein auch Trusts nach ausländischem Recht gegründet werden, wobei das Gesetz festlegt, dass im Aussenverhältnis nur das liechtensteinische Recht anwendbar ist: Das

ausländische Recht regelt das interne Verhältnis zwischen Settlor, Trustee und Begünstigten, während im Verhältnis der Treuhänderschaft gegenüber Dritten die liechtensteinischen Gesetzesbestimmungen zur Anwendung gelangen.

Ein Vorteil des Liechtenstein-Trusts ist, dass eine Treuhänderschaft für jeglichen Zweck abgeschlossen werden kann. Allerdings darf die Erreichung des Zwecks nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht illegal, sittenwidrig oder unmöglich sein. Unter Vorbehalt dieser Gesetzesbestimmungen kann der Settlor die Bedingungen für das Treuhandverhältnis frei gestalten. Beispielsweise kann festgelegt werden, dass das Treuhandgut bzw. -vermögen unter gewissen Bedingungen oder nach einer gewissen Zeit an den Settlor selbst zurückfällt oder an andere Personen ausgerichtet werden soll. Ebenso kann der Settlor bestimmen, unter welchen Umständen ein Begünstigter ausgeschlossen wird und welche Bedingungen für die Übertragung der Anteile auf die verbleibenden Begünstigten gelten – bei einem Ausschluss oder beim Tod von Begünstigten. Das Gesetz lässt auch zu, eine Zwecktreuhänderschaft (Purpose Trust) zu errichten, die keine Begünstigten aufweist, sondern ausschliesslich der Verwirklichung des Zwecks dient.

Protector als Kontrollorgan einsetzbar

Für den Trust bestehen zwei Arten der offiziellen Registrierung: Es kann zwischen der Hinterlegung und der Eintragung gewählt werden. Bei einer Eintragung muss lediglich der Trust-Name und der Trustee ohne Vorlage der Treuhandurkunde beim Handelsregister eingereicht werden. Im Unterschied dazu wird bei einer Hinterlegung die Treuhandurkunde tatsächlich hinterlegt. Wird ein Eintrag im Handelsregister gemacht, sind die dort aufgeführten Angaben für die Öffentlichkeit zugänglich. Hinterlegte Dokumente jedoch können nur vom Settlor oder einem bevollmächtigten Vertreter eingesehen werden. Drittpersonen ist eine Einsicht ebenfalls möglich, sofern ein berechtigtes Interesse begründet werden kann, worüber aber das Landgericht entscheidet.

Die Verwaltung des Trusts bzw. Treuvermögens übernimmt nach den Vorgaben der Treuhandurkunde der Trustee oder Treuhänder. Obwohl der Trustee gegen aussen der Eigentümer des Treuhandvermögens ist, sind die Vermögenswerte des Trusts und das eigene Vermögen des Trustees getrennt zu halten. Der Trustee ist verpflichtet, über das Treuhandvermögen ein Inventar zu errichten und alljährlich zu aktualisieren. Zu den Aufgaben des Trustees gehört ferner, die Begünstigten gemäss der Treuhandurkunde zu bedienen.

Zur Absicherung des Treugeberwillens ist die Ernennung eines Protektors möglich, der eine natürliche oder eine juristische Person sein kann. Der Gründer eines Trusts, der einen Protektor einsetzt, wählt dafür in der Regel eine Person seines Vertrauens zur Überwachung, ob der Trustee seinen Verpflichtungen im Sinne des Settlors nachkommt. Welche Befugnisse dem Protektor im Rahmen der Verwaltung und Verwendung des Vermögens zukommen, muss in der Treuhandurkunde festgelegt werden. Der Trustee hat zwar die Verfügungsgewalt über das Vermögen, ist aber verpflichtet, das Vermögen gemäss den Trustbestimmungen zugunsten der Begünstigten zu verwalten.

Asset Protection und Nachlassplanung

Der Liechtenstein-Trust eignet sich wie die Stiftung zur langfristigen Sicherung von

Vermögen bzw. Familienvermögen sowie zur Nachlassplanung. Der Settlor kann mit einem Trust die Aufteilung seines Nachlasses nach seinen Wünschen gestalten, etwa um Familienstreitigkeiten bei der Nachlassaufteilung zu verhindern. Möglich ist ebenso die Vorsorge für hinterbliebene Familienmitglieder, beispielsweise für deren Lebensunterhalt, für die Ausbildung oder Pflege. Für den Fall der Nachlassplanung können dem Trustee klare Vorgaben gemacht werden, was beim Hinschied des Settlors gemacht werden muss, wie für die Hinterbliebenen zu sorgen ist und welche Besonderheiten zu beachten sind. Damit kann verhindert werden, dass bei allfälligen Streitigkeiten der Erben die zu verteilenden Erbanteile über einen längeren Zeitraum blockiert bleiben.

Soll ein Vermögen oder ein Familienvermögen langfristig gesichert werden, bietet der Trust ebenfalls erhebliche Vorteile. Mit der Übertragung der Verfügungsbefugnis über das Familienvermögen auf einen Trustee kann sichergestellt werden, dass das Vermögen über Generationen hinweg erhalten bleibt. Wird ein Trust für einen langen Zeitraum eingerichtet, muss damit gerechnet werden, dass sich die Bedingungen, die familiären Verhältnisse des Settlors und der Begünstigten oder gesetzliche Aspekte verändern können. Um für solche Veränderungen gewappnet zu sein, kann sich der

Settlor entsprechende Einflussmöglichkeiten vorbehalten.

Fazit: Der Trust erlebt eine Renaissance

Liechtenstein war der erste kontinental-europäische Staat, der den angelsächsischen Trust in seiner Rechtsordnung verankerte. Der Gesetzgeber schuf schon 1926 nach dem englischen Vorbild eine Rechtsform zur Strukturierung und Erhaltung privater Vermögen. Im Unterschied zur Stiftung, die gleichzeitig wie der Trust im Personen- und Gesellschaftsrecht verankert wurde, blieb der Trust über den gesamten Zeitraum unverändert. Zur Erhöhung der Rechtssicherheit wurde das Stiftungsrecht einer Totalrevision unterzogen, womit der Gestaltungspraxis der Stiftungen engere Grenzen gesetzt wurden. Die Anlehnung an die Rechtstradition des Common Law ermöglicht dem Trust mehr Flexibilität bei der Vermögensstrukturierung. Der Trust erlebt deshalb in jüngster Vergangenheit eine Renaissance im Bereich der Asset Protection und der Nachlassplanung. Etliche Länder in Europa befassen sich mit der Anerkennung des Trusts oder haben den Trust als Rechtsinstitut bereits eingeführt. Liechtenstein hat das Trustrecht auch international abgesichert. Dem Haager Trust-Übereinkommen (HTÜ) über das auf Trusts anzuwendende Recht und über ihre Anerkennung ist Liechtenstein 2006 beigetreten. Mit dem Übereinkommen ist ein international gültiges Modell des Trusts geschaffen worden. Über den Beitritt zum Haager Übereinkommen konnte sich Liechtenstein international in der Gemeinschaft der Trustrecht-Staaten positionieren. Für den Liechtenstein-Trust von erheblicher Bedeutung ist ferner die Entscheidung des EFTA-Gerichtshofs vom 9. Juli 2014: Gemäss diesem Urteil können sich Trusts und Begünstigte auf die Grundfreiheiten des EWR-Abkommens berufen. Der Gerichtshof hielt in seinem Urteil fest, dass ein Trust von der Niederlassungsfreiheit profitieren kann, sofern der Trust im EWR eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Ebenso können sich Begünstigte nach diesem Urteil auf die Kapitalverkehrsfreiheit stützen, wenn sie den nationalen Steuerbehörden nachweisen, keinen Einfluss auf den Trust zu haben. Eine Beschränkung der EWR-Grundfreiheiten für den Trust ist laut EFTA-Gerichtshof nur möglich, wenn es sich um eine «rein künstliche Konstruktion» zur Steuerumgehung handelt.

admin@seeger.li / www.seeger.li

Trust oder Stiftung?

Im Rahmen des Personen- und Gesellschaftsrechts hat Liechtenstein 1926 mit dem Trust und der Stiftung zwei Rechtsinstrumente für Asset Protection geschaffen. Beide Rechtsinstitute können auf eine lange Tradition zurückblicken, was die gesetzgeberische Ausgestaltung und die Rechtsprechung betrifft. Ebenso bieten Trust wie Stiftung seit fast einem Jahrhundert den Finanzintermediären teils gleiche, teils unterschiedliche Möglichkeiten für die Strukturierung der privaten Vermögen ihrer Kunden.

Die *liechtensteinische Stiftung* dient wesentlich dem Schutz der Privatsphäre. Das Stiftungsrecht bietet weitgehende Gestaltungsmöglichkeiten für private Vermögen, insbesondere für die Nachlassplanung und Asset Protection. Die Stiftung ist eine juristische Person, die nach den Vorgaben des Stifters geschaffen wird, was den Stiftungszweck und die Verwendung des Vermögens betrifft. Das Mindestkapital für eine liechtensteinische Stiftung beträgt 30'000 Franken, Euro oder US-Dollar. Eine Stiftung kann ohne besondere Beschränkungen jede Art von Vermögen halten. Der *Trust*, den Liechtenstein aus dem anglo-amerikanischen Recht übernommen hat, gilt als Alternative zur Stiftung. Im Vergleich zur Stiftung ermöglicht der Trust ein höheres Mass an Flexibilität bei der langfristigen Sicherung privater Vermögen. Ein Trust entsteht durch die Übergabe eines Vermögens an einen Treuhänder (Trustee) durch einen Treugeber (Settlor). Der Trustee verwaltet das Vermögen (Treugut) und hat bestimmten Personen gemäss Abmachung Ausschüttungen zukommen zu lassen. Im Rahmen dieser Vermögensverwaltung können für den Trust auch Beteiligungen erworben werden.

Während das Stiftungsrecht 2009 einer umfassenden Revision unterzogen wurde, blieb das Trustrecht seit seiner Inkraftsetzung praktisch unverändert. Liechtenstein ist 2006 dem Haager Übereinkommen beigetreten, welches das auf Trusts anzuwendende Recht und ihre Anerkennung regelt. Mit dem Haager Trust-Übereinkommen wurde ein international gültiges Trust-Modell geschaffen.